

## Häuserreglement der Naturfreunde Schweiz 2021

### Inhalt

Art. 1 Einführung .....	2
Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen der Naturfreundehäuser Schweiz (NFH+CH) .....	3
Art. 3 Erwerb und Veräusserung von Naturfreundehäusern .....	4
Art. 4 Bau und Unterhalt .....	5
Art. 5 Finanzierung .....	6
Art. 6 Schlussbestimmungen .....	7



## Häuserreglement der Naturfreunde Schweiz (NFS)

### Art. 1 Einführung

#### 1.1. Grundsätze

- 1.1.1. Der Landesverband Naturfreunde Schweiz (NFS) betrachten die Naturfreundehäuser (NF-Häuser) als einen wesentlichen Pfeiler in ihrer Organisation auf allen Stufen zur Erreichung des Verbandszwecks. Die Naturfreunde betreiben und unterhalten ihre NF-Häuser als wichtige Infrastruktur im Sinne eines die Natur schonenden touristischen Angebots.
- 1.1.2. Die NF-Häuser sind Oasen und Orte mit dem Ziel nachhaltige Beziehungen unter den Menschen jeglichen Geschlechts, Alters, sozialer Herkunft sowie politischer und religiöser Einstellung zu pflegen. Durch die NF-Häuser fördern wir zwischenmenschliche Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt. Die NF-Häuser stehen allen offen.
- 1.1.3. Der Betrieb und die Bewirtschaftung der Naturfreundehäuser orientieren sich am Leitbild der NFS.

#### 1.2. Finanzierung Häuserwesen

- 1.2.1. Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Naturfreundehäuser und die Unterstützung der Sektionen oder anderer Trägerschaften (nachfolgend Trägerorganisationen) der Naturfreundehäuser wird durch ein Solidaritätssystem unterstützt. Sektionen ohne Häuser beteiligen sich an den Naturfreundehäusern mit Arbeitsleistungen oder finanziellen Beiträgen.
- 1.2.2. Für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Naturfreundehäuser und die Unterstützung der Trägerorganisationen durch den Landesverband wird ein Betrag ins ordentliche Budget aufgenommen.
- 1.2.3. Die NFS errichten einen Häuserfonds für Investitionshilfen an die Erhaltung und den Ausbau des NF-Häusernetzes sowie für Projekte zur Entwicklung des NFS Häuserwesens. Die Verwendung der Mittel unterliegt einem Fondsreglement, das von der DV der Naturfreunde Schweiz erlassen wird.

#### 1.3. Geltungsbereich und Zweck des Reglements

- 1.3.1. Das vorliegende Reglement definiert auf der Grundlage von Leitbild und Statuten NFS die grundsätzliche Ausrichtung im Häuserwesen der NFS in Bezug auf Häuserbestand, Betrieb, Finanzierung und Vermarktung der Häuserleistung. Es hat zum Ziel, das Netz von Naturfreundehäusern in der Schweiz als Rückgrat der NF- Bewegung bestmöglich zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- 1.3.2. Dieses Reglement umfasst die Bestimmungen für alle häuserbetreibenden Organisationen im Häuserwesen. Es bildet ebenfalls Grundlage für die Förderung des verbandsweiten Häuserwesens durch den Landesverband NFS.
- 1.3.3. Die Verantwortung für Betrieb und Erhalt jedes einzelnen NF-Hauses verbleibt bei dessen Trägerorganisation.

#### 1.4. Zuständigkeit

- 1.4.1. Zuständig für Erlass und Änderung des Häuserreglements ist gemäss NFS-Statuten die Delegiertenversammlung.

**Art. 2**  
**Aufgaben und**  
**Kompetenzen der**  
**Naturfreundehäuser**  
**Schweiz (NFH+CH)**

**2.1. Verantwortlicher Vorstand**

- 2.1.1. Die Delegiertenversammlung NFH+CH wählt deren Vorstand (Art. 9.2bis der Statuten NFS). Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber und stellt die personelle und fachliche Besetzung der Aufgaben geeignet sicher.
- 2.1.2. Der Vorstand, vertreten durch das Präsidium, steht den Trägerorganisationen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und Erhalt ihres Hauses fachliche Hilfe anfordern, beratend zur Verfügung. Das Präsidium fördert die Koordination mit den übrigen Naturfreundehäusern.

**2.2. Förderung und Festigung Häuser Netzwerk**

Der Vorstand NFH+CH fördert den Erhalt, die Festigung und die Weiterentwicklung des Netzes von Naturfreundehäusern, insbesondere, aber nicht ausschliesslich durch:

- 2.2.1. Unterstützung im Bereich der Vermarktung des Angebots der NF-Häuser per Internetseiten, Werbung und Vermittlung.
- 2.2.2. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den NF-Häusern und mit geeigneten Partnerorganisationen, namentlich mit den Mitgliedsverbänden der Naturfreunde Internationalen NFI.
- 2.2.3. Unterstützung bei der Rekrutierung oder Vermittlung für die personelle Besetzung von Hausverwaltungen.
- 2.2.4. Förderung der Aus- und Weiterbildung der Häuserfunktionärinnen und -funktionäre einschliesslich Gastgebende.
- 2.2.5. Unterstützung bei betriebswirtschaftlicher Analyse sowie Beratung für Betrieb, Wirtschaftlichkeit, Versicherungswesen, Rechnungswesen, mittel- und langfristige Planung.
- 2.2.6. Unterstützung und Beratung zu Unterhalt, Renovation, Bau-Finanzierung, Mietrecht, Baurecht sowie Suche nach geeignetem Fachpersonal.

**2.3. Zusammenarbeit mit dem Vorstand NFS**

Der Vorstand NFH+CH tauscht sich regelmässig mit dem Vorstand NFS aus und informiert diesen über wichtige Entscheide und Entwicklungen im Häuserwesen.

- 2.3.1. Er stellt dem Vorstand NFS Antrag für Entscheide, welche nicht in seinen Kompetenzbereich fallen, namentlich:
  - Beschlüsse, welche finanzielle Mittel binden zusätzlich zu jenen, welche dem Vorstand NFH+CH im Budget der NFS zugewiesen sind sowie Beschlüsse über Anschaffungen oder Verpflichtungen von mehr als 50'000 CHF über mehrere Jahre.
  - Beschlüsse, welche erhebliche personelle Ressourcen auf der Geschäftsstelle NFS binden.

**Art. 3**  
**Erwerb und**  
**Veräusserung von**  
**Naturfreundehäusern**

**3.1. Verantwortung der Trägerorganisationen**

- 3.1.1. Jeder Trägerschaft steht es frei, Häuser nach eigenem Ermessen zu erwerben, zu bauen, zu mieten, zu pachten und zu betreiben, zu vermieten, zu verpachten als auch in Absprache mit dem Vorstand Naturfreundehäuser Schweiz (NFH+CH) Häuser zu veräussern.
- 3.1.2. Im Falle der Verpachtung sind die Pächter vertraglich zu verpflichten, das Haus dem NFS-Leitbild entsprechend zu betreiben.

**3.2. Erhalt als Grundsatz - Veräusserung im Dialog**

- 3.2.1. Alle NF-Häuser sollen grundsätzlich erhalten bleiben solange sie finanziell, betrieblich und bautechnisch tragbar sind.
- 3.2.2. Sobald die Trägerorganisation beabsichtigt (erste Gespräche in Sektion oder Vorstand) ihr Haus zu veräussern, unterbreitet sie ihre Absicht dem Vorstand Naturfreundehäuser Schweiz (NFH+CH), der im Dialog mit der Trägerschaft den Veräusserungsweg oder Alternativen dazu erarbeitet (insbesondere die Erweiterung der Trägerschaft, die Übernahme durch andere Sektionen oder NF-Trägerorganisation, Reinvestition in ein anderes NF-Haus). Die Resultate aus diesem Dialog werden in einer Vereinbarung zwischen der Trägerorganisation und dem Landesverband NFS festgehalten.

**3.3. Vereinbarung bei Veräusserung**

- 3.3.1. Die Vereinbarung bei einer Veräusserung an Dritte orientiert sich am Grundsatz Werterhaltung zugunsten der Naturfreundehäuser Schweiz. Sie regelt, nach Zuweisung eines Anteils am Nettoerlös an die Trägerorganisation die konkrete Verwendung des verbleibenden Betrags innerhalb der Naturfreunde Schweiz.
- 3.3.2. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, entscheidet die Trägerorganisation abschliessend an einer Generalversammlung, zu der sie eine Vertretung des Vorstandes Naturfreundehäuser Schweiz (NFH+CH) einlädt und anhört.
- 3.3.3. In jedem Fall tritt die Trägerschaft mindestens 50% des Nettoerlöses, d.h. Verkaufserlös abzüglich der mit dem Haus und dem Verkauf zusammenhängenden Verbindlichkeiten, dem Häuserfonds ab.
- 3.3.4. Diesbezügliche Beschlüsse von Generalversammlungen der Trägerschaften sind nichtig, wenn mit der Einladung zur Generalversammlung nicht gleichzeitig der Vorstand NFH+CH eingeladen wird.

**3.4. Garantie der Zweckbindung**

- 3.4.1. Der für das NF-Häusernetz reservierte Betrag kann bis zur zweckgebundenen Nutzung im Besitz der Trägerorganisation gehalten werden. In diesem Fall erstattet diese im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschlusses, jedoch spätestens bis Ende März, sowie vor einer beabsichtigten Ganz- oder Teilnutzung des reservierten Betrages Bericht an die Fachstelle Naturfreundehäuser Schweiz (NFH+CH).
- 3.4.2. Die zweckgebundene Nutzung orientiert sich an den Vergabekriterien des NFS Häuserfonds.

**Art. 4**  
**Bau und Unterhalt**

**4.1. Grundsätze**

- 4.1.1. Das Angebot der NF-Häuser reicht auf der Basis des NFS-Leitbildes vom einfachen unbewarteten / teilbewarteten Selbstversorgerhaus bis zur ganzjährig bewarteten Herberge mit Pensionsabgabe und Aktivitätenangebot.
- 4.1.2. NF-Häuser haben trotz eigenverantwortlichem Betrieb durch die Trägerorganisationen einen gemeinsamen Namen und einen entsprechenden Ruf. Die Trägerorganisationen betreiben und unterhalten deshalb ihre Häuser in Bezug auf Erscheinung, Zustand und Betrieb gästeorientiert und als Teil des NF-Häusernetzes.

**4.2. Übernachtungen**

- 4.2.1. Die Reservationsstelle ist die Visitenkarte des NF-Hauses. Sie vereinbart mit dem Gast verbindliche Reservationen. Für nicht rechtzeitig annullierte Plätze kann eine Entschädigung beim Besteller eingefordert werden. Dies setzt entsprechende Hinweise beim Reservationsvertrag voraus. Reservationen können durch Anzahlungen gesichert werden.

**4.3. Bewartung**

- 4.3.1. Der Landesverband fördert die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Hauswarten der NF-Häuser.
- 4.3.2. Die Verantwortung für den Betrieb des NF-Hauses verbleibt jederzeit bei der Trägerorganisation.

**4.4. Preispolitik**

- 4.4.1. Die Übernachtungspreise unterteilen sich in Preise für Mitglieder (NFS, NFI, Mitglieder von Organisationen mit Gegenrecht) und Nichtmitglieder. Die Alterskategorien richten sich nach den lokalen Erfordernissen, sollten aber zusätzlich die Altersgrenze 26 ausweisen, welche der oberen Grenze der NFS-Jugendmitgliedschaft entspricht.
- 4.4.2. Innerhalb dieser Kategorien sind die Trägerorganisationen frei in der Gestaltung ihrer Übernachtungspreise. Mitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Preisreduktion. 0 bis 3-jährige sind in der Regel gratis.
- 4.4.3. Der Landesverband fördert die Mitgliederwerbung in den NF Häusern.

**4.5. Versicherungen**

- 4.5.1. Die Trägerorganisationen schliessen die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen ab:
- Gebäudeversicherung für Elementar-, Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert
  - Mobiliarversicherung für Elementar-, Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert
  - Unfallversicherungen nach UVG bei angestellten Mitarbeitenden
  - Zusätzlich vorgeschlagen werden:
    - Haftpflichtversicherung des Eigentümers, Betreibers und der Organe gegenüber Dritten.
    - Unfallversicherung mit subsidiärem Schutz für freiwillige Mitarbeitende (Mitglieder).
    - Krankentaggeldversicherung
- 4.5.2. NFS unterstützt die Trägerorganisationen durch Abschluss geeigneter Kollektivversicherungen.

#### **4.6. Bau und Unterhalt**

- 4.6.1. Für Bau und Unterhalt der NF-Häuser sind ausschliesslich deren Trägerorganisationen verantwortlich und zuständig.
- 4.6.2. Nebst Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Feuerschutz, Gewässerschutz usw.) sollen bei baulichen Investitionen sowie im Betrieb des Hauses, wenn immer möglich Massnahmen zum nachhaltigen Klimaschutz getroffen werden.
- 4.6.3. NFH+CH steht zur Beratung und zur Schaffung kompetenter Kontakte zur Verfügung, einschliesslich bei Bedarf an finanzieller Unterstützung.

#### **4.7. Rechnungswesen**

- 4.7.1. Die Rechnungsführung der Häuser erfolgt nach Möglichkeit nach dem einheitlichen Kontenplan für NF-Häuser, der auf Grösse und Umsatz des NF-Hauses angepasst werden kann. Die Buchhaltung muss eine getrennte finanzielle Darstellung der Trägerschaft und NF-Haus ermöglichen.
- 4.7.2. Erträge aus Betrieb, Bewartung oder Pacht sollen zweckgebunden für Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung des NF-Hauses eingesetzt werden.
- 4.7.3. Die Jahresrechnung des NF-Hauses wird durch die Kontrollstelle der Trägerschaft geprüft.
- 4.7.4. Der Landesverband stellt geeignete Hilfsmittel für die Buchhaltung zur Verfügung.

#### **4.8. Marketing**

- 4.8.1. NFS fördert und unterhält ein Gesamtkonzept hinsichtlich Häuser-Marketing und -Kommunikation. Dieses bettet sich in die generelle Marketing- und Kommunikations-strategie der NFS ein.
- 4.8.2. Das Basismarketing für alle NF-Häuser nimmt der Landesverband wahr. Zur besseren Positionierung der NF-Häuser im touristischen Angebot der Schweiz werden Partnerschaften mit öffentlichen und privaten Körperschaften angestrebt.
- 4.8.3. Die Trägerorganisationen der NF-Häuser unterstützen Marketingvorhaben lokal durch eigene Marketingmassnahmen. Sie können sich für einzelne Massnahmen zusammenschliessen.

## **Art. 5 Finanzierung**

#### **5.1. Quellen**

Der Vorstand der NFS stellt die Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 sicher:

- 5.1.1. durch angemessene Beiträge im ordentlichen Budget
- 5.1.2. durch Erheben von zweckbestimmten Beiträgen
- 5.1.3. durch angemessene Preise eines spezifischen Leistungsangebots an einzelne NF-Häuser
- 5.1.4. durch vereinnahmte Zinsen auf gewährten Darlehen
- 5.1.5. durch Legate, Schenkungen und Sponsorenbeiträge
- 5.1.6. durch den Häuserfonds
- 5.1.7. durch ein Solidaritätssystem, das versucht, den unterschiedlichen Aufwand, den Häuser besitzende Trägerschaften und nicht Häuser besitzende Sektionen leisten, (möglichst) auszugleichen.

## 5.2. Bauvorhaben

Die Finanzierung von Bauvorhaben und ähnlichen Investitionen obliegt grundsätzlich den Trägerorganisationen.

## Art. 6

### Schlussbestimmungen

## 6.1. Inkraftsetzung

Das vorliegende Häuserreglement wurde von der DV am 05.06.2021 genehmigt. Es tritt mit der Genehmigung sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Häuserreglemente. Per DV vom 05.06.2021 erfolgten Änderungen in den Art. 1.1. / 1.1.3. / 1.2.1. / 1.2.3. / 1.3.1. / 2.1.1. / 2.1.2. / 2.2. / 2.2.2. / 2.3. / 2.3.1. / 3.2.2. / 3.3.2. / 3.3.4. / 3.4.2. / 4.6.3. / 4.7.1. / 5.1.2.

Bern, 05.06.2021

Naturfreunde Schweiz



Urs Wüthrich-Pelloli  
Präsident NFS



Sebastian Jaquiéry  
Vize-Präsident NFS